

Opłacono ryczałtowo:

Wirtschaftskorrespondenz FÜR POLEN

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis in Polen 4 Zloty, im Ausland 2,00 Reichsmark monatlich ausschliesslich Bestellgeld, freibleibend.
Redaktion, Verlag und Administr.: Katowice, M. Piłsudskiego 27
Telefon 168, 1998.

Organ der
„Wirtschaftlichen Vereinigung
für Polnisch-Schlesien“

Chefredakteur: Dr. Franz Goldstein, Katowice

Anzeigenpreise nach festem Tarif. Bei jeder Beitreibung und bei Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort.
Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien.
Bankverbindung: Deutsche Bank u. Diskontogesellschaft Katowice und Beuthen P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streiks und deren Folgen hervorgerufene Betriebsstörungen begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung des Bezugspreises oder Nachlieferung der Zeitung.
Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Jahrg. IX

Katowice, am 4. Mai 1932

Nr. 12

Delegiertentagung der Likörverbände in Warszawa

Die angesagte Sitzung der Likörverbände Polens musste für den 12. v. Mts. vertagt werden, da inzwischen der Vorsitzende des Warschauer Verbandes, Herr Władysław Pakulski, als Opfer der wirtschaftlichen Verhältnisse tragischerweise Selbstmord beging. Wie wir schon öfters hervorheben haben, war er eine der wenigen Persönlichkeiten, der bis zur letzten Stunde ein besonderes Interesse für unsere Gewerbe zeigte.

An der am 13. v. Mts. stattgefundenen Sitzung nahmen wie bereits mitgeteilt, seitens unseres Verbandes die Herren Kopiec, Tichauer, und Dr. Lampel teil, als Delegierter Kleinpolens Herr Engländer und als Vertreter des Warschauer Verbandes Herr Lacki, nachmittags Herr Spielvogel, wie auch der Sekretär des Warschauer Verbandes, Herr Dąbrowski. Nach ausführlicher Besprechung mit den Warschauer Mitgliedern der am 7. v. Mts. beschlossenen Richtlinien wurde der Beschluss gefasst, an der anberaumten, gemeinschaftlichen Sitzung des Verbandes der grossen Fabriken teilzunehmen und die im Rundschreiben vom 9. April gefassten Postulate dem obigen Verband vorzulegen. Sofern sich ergeben würde, dass diese Postulate mit denen des grossen Verbandes übereinstimmen, sollte eine engere Fühlungnahme und Zusammenarbeit beschlossen werden, widrigenfalls gesonderte Schritte vorzunehmen seien.

An der gemeinschaftlichen Sitzung mit dem grossen Verbands nahmen ausser den oben genannten Personen seitens des grossen Verbandes die Herren: Konsul Dr. Stefan Baczewski, Direktor Stefan Dobrowolski, Ingenieur Czekański und Dr. Podkomorski teil. Es ergab sich, dass fast alle von uns aufgestellten Postulate mit denen des grossen Verbandes, mit Ausnahme unserer Ansicht über die Frage der Akzisenpatente, übereinstimmen. Es entspann sich eine rege Diskussion darüber, in der wir zum Ausdruck brachten, dass wir grundsätzlich gegen die Erhöhung der Patente, seinen, und infolgedessen eigentlich eine volle Uebereinstimmung der Postulate nicht besteht, was eine enge Zusammenarbeit unmöglich macht. Die Situation klärte sich insofern auf, als, wie festgestellt wurde, die Angelegenheit der Akzisenpatente durch das in Bearbeitung stehende, neue Spiritusmonopolgesetz nicht erfasst wird und zwar aus dem Grunde, weil das neue Spiritusmonopolgesetz auf Grund der Regierungsvollmachten nächstens veröffentlicht wird und die Akzisenpatente gewissermassen Steuern bilden, die durch die Regierungsvollmachten nicht erfasst sind. Es wäre also verfrüht, über diese Frage zu diskutieren, da dies Gegenstand eines evtl. Gesetzes, welches durch die gesetzgebende Körperschaft, d. h. Sejm und Senat, erst angenommen werden muss, sein wird. Uebrigens kann die Frage auch für dieses Jahr keine Bedeutung haben, da die Patente für diesen Zeitraum schon eingelöst wurden.

Das wichtigste aber ist, dass, wie wir erfahren haben, die durch uns im Rundschreiben vom 9. April angeführten Postulate in grossem Masse berücksichtigt werden, und das neue Spiritusmonopolgesetz weitgehende Milderungen enthalten soll. Insbesondere wird eine Herabsetzung der Spirituspreise beabsichtigt, Milderung der Bestimmungen bezüglich der Entziehung der Konzession, bezw. des Spiritus-

Obroty targów w dobie kryzysu

W ubiegłą niedzielę, 1 bm. otworzyły uroczyste swe podwoje zasłużone XI. z rządu Międzynarodowe Targi Poznańskie. Dlatego nie od rzeczy będzie przytoczyć, jak w dobie obecnego kryzysu minęły ostatnie XXIV. międzynarodowe targi wzdłuż w stolicy bratniej Czechosłowacji — Pradze. Targi te pozostające pod sprężystym kierownictwem generalnego dyr. Dr. Franciszka Ziżki w życiu gospodarczym Czechosłowacji spełniają podobną rolę, jak targi poznańskie w stosunkach ekonomicznych naszego kraju.

Ostatnie Targi Praskie (znane pod skrótem P. V. V. zgrupowały 2394 wystawców, którzy zajęli pod swe eksponaty 34112 m² powierzchni, co w porównaniu z rokiem ubiegłym oznacza spadek o 12,2 proc., wywołany przez kryzys i rygorystyczne przepisy dewizowe, które musiały wpłynąć hamująco, mimo stosowanych ułatwień na rozwój stosunków z zagranicą pod egidą zasłużonych P. V. V. W ciągu tygodnia zwiedziło targi Praskie 438,000 osób, w czem Polacy stanowili 9,23 proc. Najwięcej zwiedzających od lat 12 dostarczała targom Praskim przedewszystkiem państwa sąsiednie, a więc Austria, Niemcy, Jugosławia, Węgry, Rumunia, Polska, dalej Francja i Holandia, z których frekwencja stanowiła 87,1 proc. ogółu zwiedzających cudzoziemców, których napływ do Pragi znalazł swoje odbicie w zwiększonym ruchu hotelowym w stosunku 7,04—0,22 proc. Wystawcy zagraniczni, którzy wzorem lat ubiegłych dość licznie obeszali P. V. V. sprzedali eksponatów na podstawie specjalnych zezwoleń Komisji Dewizowej Ministerstwa Skarbu na sumę 9,294,270,30 koron czeskich. Wszyscy wystawcy odnieśli poważne korzyści przez uzyskanie zamówień bezpośrednich, lecz doniosłe praktyczne znaczenie posiada dla nich reklama targowa, która zwykle działa jeszcze przez długi szereg miesięcy po zamknięciu targów. Jako charakterystyczny objaw targów Praskich podkreślić na-

leży, że zamówień dokonywano we wszystkich dziedzinach, a nawet nawiązano b. liczne nowe stosunki handlowe poprzednio zupełnie nieistniejące. O poważnej roli międzynarodowych targów w dobie kryzysu najlepiej świadczyć może szereg poważnych transakcyj jakich dokonano na tegorocznych Targach w Pradze, z których najcharakterystyczniejsze wymienimy: i tak jedna z firm szklanych otrzymała na P. V. V. zamówień na sumę przeszło 2 miliony koron; firma prowadząca nowoczesną reklamę świetlną przy jednym tylko zamówieniu uzyskała ¼ miliona koron; kalendarze reklamowe na przeszło sto tysięcy koron, podobnie jak artystyczny przemysł drzewny (dla zagranicy); a szczególnie wysokich zamówień udzielono w dziale meblowym. Poszczególni wystawcy sprzedali po 100 aparatów fotograficznych, 22 motocykle, 20 pianin, instrumentów muzycznych, jedna tylko firma za 750 tysięcy koron itp., itp. Jak z tego wynika, wszelkie obawy i przepowiadanie o przeżyciu się targów, nie znajdują potwierdzenia w praktyce codziennego życia.

Jesteśmy pewni, że podobnie jak Targi Praskie, tak i nasze w Poznaniu spełnią należycie swe zadanie, które jest szczególnie doniosłem w okresie przeżywanego kryzysu gospodarczego.

Targi wskazują na nowo niewyzyskane drogi prowadzące do uzyskania nowych odbiorców i są niejako ześrodkowaniem najbardziej do celu prowadzącej reklamy.

Poważne rezultaty Targów są nowym impulsem dla przemysłu i handlu, skutecznie walcząc z bezrobociem. Dlatego też oczekujemy, że XI. Targi Poznańskie przyniosą doniosłe korzyści rodzimej produkcji i choć w części przyczynią się do zażegnania obecnego przesilenia. Wszyscy więc tłumnie pospieszmy na gospodarcze święto Polski w prastarym grodzie Przemysława!

bezuges in Folge der zweimaligen Bestrafung und andere Erleichterungen. Wir bemerken, dass die obigen Postulate einer weiteren Förderung und Arbeit unsererseits benötigen.

Da, wie wir oben erwähnt haben, unsere Stellungnahme nur in der Angelegenheit der Akzisenpatente, eine andere, wie die des grossen Verbandes, diese Angelegenheit jedoch vorläufig nicht aktuell ist, wurde erwogen, ob 1. eine gemeinschaftliche Arbeit mit dem grossen Verbands erwünscht, 2. diese Zusammenarbeit von der Stellungnahme zu dieser Frage seitens des Posener und Warschauer Verbandes erst abzuwarten sei, da der Posener Verband telegraphisch mitteilte, dass infolge der zu kurzen Zeit die Delegierten nicht an der Sitzung teilnehmen können, und Warszawa, bezw. Kongresspolen eigentlich nicht organisiert ist.

Da, wie wir oben erwähnt haben, das neue Spiritusmonopolgesetz in Bearbeitung sich befindet, und die so wichtige Arbeit nächstens zu Ende geführt werden soll, wurde nach vorheriger Beratung der Delegierten unseres Verbandes und Kleinpolens folgende Resolution gefasst:

„Die Vertreter:

1. des grossen Verbandes der Likörfabriken in den Personen: Konsul Dr. Stefan Baczewski, Direktor Stefan Dobrowolski und Ing. Czekański,

2. des Verbandes der Likör- und Gattungsbranntweinfabriken der Wojewodschaft Schlesien „Alkohol“, Dr. Lampel, Kopiec, Tichauer,

3. der 12 Fabriken Kleinpolens in der Person des Herrn Engländer

haben in der am 12. April cr. stattgefundenen Konferenz beschlossen, ein Verständigungskomitee der Likörindustrie ins Leben zu rufen, welches aus Delegaten der obigen 2 Verbände, der Gruppe, die repräsentiert ist durch Herrn Engländer, wie auch der übrigen Fabriken Kleinpolens bestehen soll, zwecks Vornahme gemeinschaftlicher Schritte im Einverständnis mit obigen Delegierten, den massgebenden Faktoren gegenüber.

Die interessierten Verbände melden ihre Delegaten Herrn Dr. Jan Podkomorski an.

Auf diese Weise kam es vorläufig zu einer Verständigung mit dem grossen Verbands, wobei wir uns, wie aus dem Text der Resolutionen sich ergibt, eigentlich nicht gebunden, sondern entschlossen haben, in dem so entscheidenden Moment eine einheitliche Front zu bilden in der Ueberzeugung, dass die massgebenden Instanzen mit einem Organ, welches die ganze Likörindustrie vertritt, rechnen werden.

Nachher fand eine weitere Sitzung mit einigen Likörfabrikanten von Warszawa statt, denen der Verlauf der Sitzung mitgeteilt wurde, und die be-

Das Registerpfand an Holz

(Schluss.)

Art. 12. Wird die Exekution auf den Gegenstand des Registerpfandes an Holz durch eine dritte Person vollzogen, so sind die Exekutionsorgane, denen die Durchführung der Exekution anvertraut wurde, verpflichtet, unverzüglich die Benachrichtigung über die Exekution dem Pfandgläubiger zu machen.

Der aus dem Verkauf erzielte Betrag ist zwecks Durchführung der Verteilung dem zuständigen Gericht vorzulegen. Aus diesem Betrage ist vor allem der Pfandgläubiger zu befriedigen, es sei denn, dass der Anspruch, für welchen die Exekution ausgeführt wird, oder ein anderer angemeldeter Anspruch, das Vorzugsrecht zur Befriedigung aus dem Registerpfand an Holz genießt. Als solcher Anspruch ist u. a. auch der Anspruch aus dem Titel der staatlichen Umsatzsteuer zu erachten, dem das gesetzliche Vorzugsrecht aus Art. 92 des Gesetzes vom 15. Juli 1925 über staatliche Umsatzsteuer (Dz. U. R. P. Nr. 79, Pos. 550) zusteht.

Art. 13. Ist die Exekution durch die Gläubiger des Pfandgläubigers auf den Anspruch, welcher durch das Registerpfandrecht gesichert ist, gerichtet, so hat ein entsprechender Vermerk davon im Registerpfand zu erfolgen.

Eine solche Exekution ist zulässig selbst, wenn Gläubiger eine Person ist, die im Art. 3 angeführt ist.

Art. 14. Das registrierte Pfandrecht kann zu Gunsten der im Art. 3 angeführten Personen abgetreten werden auf Grund eines abgesonderten Vertrages in laut Art. 6 vorgesehener schriftlicher Form bei gleichzeitiger Einhandigung des Originals des Pfandvertrages.

Erfolgt eine Abtretung der Forderung, die durch das Pfandrecht gesichert ist, an eine Person oder Institution, die in Art. 3 nicht angeführt ist, so erlischt das Pfandrecht für diese Forderung und erfolgt auf einseitigen Antrag des Pfandbestellers die Streichung aus dem Pfandregister.

Art. 15. Die Streichung des Pfandrechtes aus dem Pfandregister erfolgt auf Antrag des Gläubigers oder auf Antrag des Schuldners nach Vorlage des Beweises der Zahlung der Stadt durch diesen, die durch das Pfandrecht gesichert wurde, oder Schuld durch Vorlage des Beweises der Befreiung durch den Gläubiger des belasteten Gegenstandes vom Pfande.

Der Antrag des Gläubigers oder der Beweis der Bezahlung der Schuld oder der Befreiung hat in einer durch Art. 6 vorgesehenen Form zu erfolgen.

Art. 16. Das Pfandrecht erlischt auf Grund des Gesetzes selbst nach Ablauf von 3 Jahren vom Datum der Registrierung an, oder im Falle des Abchlusses eines Pfandvertrages im Laufe einer kürzeren Frist nach dem Ablauf für die der Vertrag geschlossen wurde und unterliegt von Amtswegen der Streichung, durch das Gericht, sofern vor Ablauf dieser Frist der Pfandvertrag nicht erneuert wurde.

Der Ablauf der Frist jedoch verursacht das Erlöschen des Pfandrechtes nicht, sofern der Pfandgläubiger vor Ablauf dieser Frist dem Pfandregister den Beweis einer Einleitung eines Gerichts- oder Administrationsexekutionsverfahrens gegen den Pfandschuldner liefert. Ueber die Einleitung des Gerichts- oder Administrationsexekutionsverfahrens hat ein entsprechender Vermerk im Pfandregister zu erfolgen.

Art. 17. Kann der Pfandgegenstand nicht weiter an dem im Pfandregister angegebenen Ort bleiben, so ist der Pfandschuldner verpflichtet, unverzüglich unter Androhung der sofortigen Fälligkeit

der Schuld, den Pfandgläubiger zu verständigen. In diesem Falle stellen die Parteien einen neuen Aufbewahrungsort des Pfandgegenstandes fest, und mangels einer Uebereinstimmung entscheidet der Registerrichter.

Die Aenderung des Aufbewahrungsortes ist in dem Pfandregister zu vermerken.

Art. 18. Im Falle einer widerrechtlichen Beseitigung des Pfandgegenstandes von dem Orte, welcher im Pfandregister angegeben ist, ist die durch das Pfandrecht sichergestellte Schuld sofort fällig.

Art. 19. Im Falle einer völligen Vernichtung oder wesentlichen Beschädigung des Pfandgegenstandes ist die durch das Pfandrecht sichergestellte Schuld sofort fällig.

Art. 20. Das Pfandrecht am Gegenstand, der gegen Unfälle versichert ist, es umfasst auch den Anspruch wegen Schadensersatz für die Versicherungsanstalt.

Deckt der Versicherungsbetrag die Schuld, welche durch das Pfandrecht gesichert ist, und wird diese dem Pfandschuldner nicht ausgezahlt, so findet Art. 19 keine Anwendung.

Die Versicherungsanstalt kann den Schadensersatz dem Pfandschuldner nur mit Einwilligung des Pfandgläubigers auszahlen, sofern dies von seinem Versicherungsrecht die Versicherungsanstalt vor der Auszahlung verständigt hat.

Art. 21. In Angelegenheiten des Registerpfandrechtes werden Gerichtsgebühren auf Grund der für Landwirtschaftsregisterpfandrechte geltenden Grundsätze, erhoben.

Art. 22. a) wer absichtlich den Pfandgegenstand vernichtet oder veräußert oder das ihm zustehende Sachrecht an diesem Gegenstand beschränkt, unterliegt einer Gefängnisstrafe bis zu 2 Jahren und einer Geldstrafe bis zu 20.000 Zl. oder einer der obigen Strafen.

b) wer absichtlich ein Pfandrecht an Holz bestellt, welches sein Eigentum nicht ist, unterliegt einer Gefängnisstrafe bis zu 1½ Jahren und einer Geldstrafe bis zu 15.000 Zl. oder einer dieser Strafen.

c) wer absichtlich Zeichen vernichtet, die im Art. 8 vorgesehen sind, absichtlich ihre Beseitigung zulässt, oder widerrechtlich den Pfandgegenstand aus dem Orte beseitigt, welches im Pfandregister angegeben ist oder dessen widerrechtliche Beseitigung zulässt, unterliegt einer Gefängnisstrafe bis zu 1 Jahre und einer Geldstrafe bis zu 10.000 Zl. oder einer dieser Strafen.

d) wer widerrechtlich Merkmale beseitigt, die im Art. 8 vorgesehen sind, unterliegt einer Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten und einer Geldstrafe bis zu 10.000 Zl. oder einer dieser Strafen.

Unterliegt die in diesem Gesetz vorgesehene Tat einer schärferen Strafe auf Grund anderer Strafbestimmungen, so ist die Strafe lt. dieser Bestimmungen zu verhängen.

Die auf dem Gebiet des geltenden österreichischen Strafrechtes von 1852 in diesem Artikel angeführten Uebertretungen bilden Vergehen und statt Gefängnisstrafen wird die Strafe eines strengen Arrestes verhängt.

Art. 23. Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden der Justizminister und Minister für Industrie und Handel im Einverständnis mit dem Finanzminister und Landwirtschaftsminister betraut.

Art. 24. Das Gesetz tritt am 1. Juli 1932 in Kraft.

(einschl. des Zinsendienstes) 59,4 Mill. Zl. aufzubringen hat. Unter den fälligen Auslandsrückzahlungen in Höhe von 43,6 Mill. Zl. befinden sich übrigens auch 10 Mill. Zl. aus der ersten Zündholzleihe, die wegen der bei ihrer Gewährung von Kreuger inszenierten und jetzt aufgedeckten Schwindelmanöver gerade zurzeit wieder im Mittelpunkt des allgemeinen Interesses steht.

Das Wechselportefeuille verringerte sich um 25.609.000 Zl. und betrug am 20. April 603.880.000 Zl. Lombardkredite gingen um 2.176.000 Zl. auf 112.837.000 Zl. zurück. Sonstige Aktiva stiegen um 1,3 Mill. Zl. auf 137.143.000 Zl.

Unter den sonstigen Passiven ist die Summe der täglich fälligen Verbindlichkeiten um 4.928.000 Zl. auf 192.936.000 Zl. zurückgegangen. Der Banknoten-umlauf verringerte sich um 43.128.000 Zl. auf 1.057.576.000 Zl.

Banknoten und täglich fällige Verbindlichkeiten sind durch Gold allein mit 45,92 Proz. oder 15,92 Proz. oberhalb der durch die Statuten festgesetzten Deckung gedeckt. Das Deckungsverhältnis durch Gold allein 54,30 Proz. Der Diskontsatz ist auf 7½ und der Lombardsatz auf 8½ Proz. festgesetzt.

Steuern Zölle Verkehrstarife

ZOLLTARIFENSCHIEDUNGEN

Zu Position 57.

Lackledergeflecht. Mit Baumwolle unterklebtes Geflecht aus schmalen Lederstreifen, zur Fabrikation von Damenschuhen, Handtaschen und ähnlichen Waren dienend, nach Pos. 57 P. 4 Anm. 2.

Schuhwerk aus Leinen, Filz und aus verschiedenen Stoffen aufgeputzt mit Pompons, Fransen und Bändchen aus Seide, wird nach Pos. 57 Pkt. 3 verzollt, auch wenn diese Bändchen nur die Bedeutung einer Besäumung haben sollten.

Filzschuhe mit Seidenbesatz. Schuhe und Pantoffeln aus Filz oder anderen gewöhnlichen Geweben mit einem Seidenbändchen oder Seidenpompon verziert nach Pos. 57 P. 3.

Schuhwerk aus Leinen, Filz und aus verschiedenen Stoffen, ausser den besonders genannten, mit Sohlen aus Leder, Filz, Holz, Kautschuk oder geflochtenen Pflanzenfaserstoffen ist nach Pos. 57 Pkt. 2 zu verzollen und zwar auch, wenn es mit einem ganz schmalen Ledersaumstreifen eingefasst ist.

Lederschnürsenkel als nicht besonders genannte Riemenware nach Position 57 Pkt. 5 a) I.

Handkoffer mit einem Holzgerippe, welches ganz mit grobem Gewebe überzogen ist, sind nach Pos. 57 Pkt. 5 a) I. zollpflichtig.

Warmes Lederschuhwerk mit Ausnahme des besonders genannten, aufgeputzt mit Pelz von der Farbe des Schuhwerks, wird nach Pos. 57 P. 1 verzollt, aufgeputzt mit Pelz einer anderen Farbe, nach Pos. 57 Pkt. 1 und Anmerkung zu diesem Punkt.

Sämtliche Erzeugnisse aus Weichleder mit Stickerei, auch wenn diese aus Seide besteht, nach Pos. 57 P. 4 a) II. als Galanteriewaren aus Leder zu verzollen. Dasselbe gilt für solche Erzeugnisse mit Aufputz von Leder, Geweben, Posamentierwaren usw., wie z. B. Kissenbezüge, Kissen, Scheiden und dergl.

Damenhalbschuhe, die aus gekraustem Leder hergestellt sind, werden gemäss Pos. 57 P. 3 des Zolltarifs verzollt, in der Halbschuhe aus Leder mit eingepressten Muster aufgeführt sind. Der warenkundige Beirat hat die Verzollung nach Pos. 57 P. 1 beschlossen, wenn es sich bei diesem Schuhwerk weder um besondere Einpressungen noch Dessins handelt.

Drahthandschuhe, die aus einem gewichtmässig überwiegenen, engmaschigen, mit unedlem Metall überzogenen Eisen- oder Stahldrahtgeflecht beste-

schlossen, demnächst die Fabriken Kongresspolens zu organisieren, um an der gemeinschaftlichen Aktion teilzunehmen.

Es ist zu erwarten, dass nächstens in Bezug auf die Arbeit an dem neuen Spiritusmonopolgesetz eine Sitzung in Warszawa stattfinden wird, um die Arbeit zu kontinuieren.

Geldwesen und Börse

Warschauer Börsennotierungen.

Devisen.

23. 4. Danzig 174,70 — 175,13 — 174,27; Holland 361,00 — 361,00 — 360,10; London 33,40 — 33,36 — 33,55 — 33,21; New York 8,904 — 8,924 — 8,884; Paris 35,09 — 35,18 — 35,00; Prag 26,37 — 26,43 — 26,31; Schweiz 173,05 — 173,48 — 172,62; Italien 45,85 — 46,08 — 45,62.

25. 4. Belgien 124,80 — 125,11 — 124,49; Danzig 174,70 — 175,13 — 174,27; Holland 360,95 — 361,85 — 360,05; London 33,25 — 33,41 — 33,09; New York 8,905 — 8,925 — 8,885; Oslo 165,50 — 166,32 — 164,68; Paris 35,08 — 35,17 — 34,99; Prag 26,37 — 26,43 — 26,31; Schweiz 173,05 — 173,48 — 172,62; Italien 45,85 — 46,08 — 45,62.

27. 4. Holland 361,15 — 362,05 — 360,25; London 32,70 — 32,86 — 32,54; New York 8,902 — 8,922 — 8,882; Paris 35,11 — 35,20 — 35,02; Prag 26,27 — 26,43 — 26,31; Schweiz 173,20 — 173,63 — 172,77; Italien 45,85 — 46,08 — 45,62.

28. 4. Danzig 174,85 — 175,28 — 174,42; Holland 361,15 — 362,05 — 360,25; London 32,75 — 32,70 — 32,89 — 32,57; New York 8,904 — 8,924 — 8,884; Paris 35,08 — 35,17 — 34,99; Prag 26,36 — 26,42 — 26,30; Schweiz 173,15 — 173,58 — 172,72; Italien 54,90 — 46,13 — 45,67.

30. 4. Belgien 124,00 — 125,11 — 124,49; Holland 361,10 — 362,00 — 360,20; London 32,50 — 32,66 — 32,34; New York 8,904 — 8,924 — 8,884; Paris 35,08 — 35,07 — 35,17 — 34,99; Prag 26,37 — 26,43 — 26,31; Schweiz 173,00 — 173,43 — 172,57; Italien 46,00 — 46,23 — 45,77.

Wertpapiere.

4-proz. Investitionsanleihe 88,00 — 88,25, 6-proz. Dollaranleihe 56,00, 7-proz. Stabilisationsanleihe 50,75 — 53,25 — 51,25 — 57,00, 8-proz. Pfandbriefe der Bank Gospodarstwa Krajowego 94,00, 8-proz. Pfandbriefe der Bank Rolny 94,00, 8-proz. Obligationen der Bank Gospodarstwa Krajowego 94,00.

Bilanz der Bank Polski.

In dem Ausweis der zweiten Aprildekade der Bank Polski ist ein weiteres Steigen der Goldvorräte um 699.000 Zl. auf 574.263.000 Zl. festzustellen. Devisen und deckungsfähige ausländische Geldsorten verringerten sich um 15.982.000 Zl. auf 51.409.000 Zl., sonstige gingen ebenfalls um 271.000 Zl. auf 115.840.000 Zl. zurück.

Die Verminderung des Bestandes an deckungsfähigen Devisen findet ihre Erklärung in der Fälligkeit der Rückzahlungstermine mehrerer Staatsanleihen, für die der Staatsschatz im April insgesamt

Sie kaufen **billig**

wenn Sie **jetzt** den

Großen Brockhaus

bestellen:

1. Preisherabsetzung entsprechend Notverordnung, Ermäßigung bis M. 64.-
2. Ersparnis, wenn ein älteres Lexikon in Zahlung gegeben wird, laut Umtauschangebot bis M. 54.-

Insgesamt bis **M. 118.-**

billiger

Bandweiser Bezug ist möglich, daher

günstige Ratenzahlungen!

Verlangen Sie unverbindlich und kostenfrei das reichhaltige Probeheft in einer Buchhandlung oder vom Verlag

F. A. BROCKHAUS · LEIPZIG

Unterzeichneter erbittet verbindl. Zusendung d. Probehefts »Der Große Brockhaus neu von A-Z«

Name u. Ort: _____

Straße: _____

Abänderung des Stempelsteuergesetzes

Ga. Vom 18. Mai d. Js. ab treten auf Grund des im Dz. U. R. P. Nr. 32, Pos. 340 veröffentlichten Gesetzes vom 18. März 1932 folgende Veränderungen im gegenwärtig geltenden Stempelsteuergesetz in Kraft:

Im Art. 7 wird der letzte Absatz durch folgenden 2. Satz ergänzt: „Der Finanzminister kann bezüglich der einzelnen Arten der Gegenleistungen anordnen, dass der Wert nicht niedriger als der Börsen- oder Marktpreis angenommen werden darf; eine Verordnung bezeichnet die Art der Feststellung dieser Preise“.

Im Art. 8 werden die Worte: „Handel-Gewerbe“ ersetzt durch die Worte: „Gewerbe-Handels“.

Art. 9 wird durch folgenden letzten Satz ergänzt: „Bei gegenseitigem Einverständnis des Finanzamtes und des Steuerzahlers kann die Festlegung der Bemessungsgrundlage unverzüglich durch Berechnung einer ähnlichen Summe aller Leistungen für die Gesamtzeit der Verpflichtungsdauer erfolgen“.

Im Art. 10 Pkt. b wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt, nach welchem folgender Text angebracht wird: „höchstens jedoch mit 17 Jahren“.

Im Art. 10 Pkt. e) wird das Komma nach der Zahl „5“ ersetzt durch einen Punkt und der weitere Text dieses Punktes wird gestrichen.

Im Art. 10 wird der Punkt, welcher den 2. Absatz beendet ersetzt durch ein Semikolon, nach welchem folgender Text angebracht wird: „Die gesamte Bemessungsgrundlage darf jedoch nicht höher sein als die Summe der Leistungen für 17 Jahre“.

Im Art. 11 werden folgende Ausdrücke gestrichen: „sowie Art. 10 Pkt. b“) ebenso der letzte Satz.

Im Art. 12 im 1. Absatz werden gestrichen die Ausdrücke: „und der Staatsgüter“.

Der 2. Absatz des Art. 12 erhält folgenden Wortlaut: „Die rechtliche Schätzung kann sich stützen auf die Grund- und Gebäudesteuer, auf den letzten Verkaufspreis, die letzte Schätzung durch ein Kreditinstitut zwecks Erteilung eines langfristigen Hypothekarkredits sowie auf die zuletzt festgesetzte Feuerversicherungssumme oder auf die letzte Schätzung, die zwecks Festlegung der Versicherungssumme vorgenommen wurde. Der Multiplikator, mit dem die Summe der Grund- bzw. Gebäudesteuer multipliziert werden soll, soll für jedes Kalenderjahr festgesetzt werden. Falls die rechtliche Schätzung sich auf den Verkaufspreis, auf die vom Kreditinstitut vorgenommene Schätzung, auf die Versicherungssumme oder auf die zwecks Festlegung der Versicherungssumme vorgenommene Schätzung stützt, ist für jedes Kalenderjahr festzusetzen — getrennt für die einzelnen Gruppen der Vermögensgegenstände und für die einzelnen Wirtschaftsbezirke — um welchen Betrag diese Schätzungen, die aus den einzelnen früheren Jahren stammen — mit Rücksicht auf die festgestellten Wertveränderungen erhöht oder ermässigt werden sollen“.

Absatz 3 des Art. 12 wird durch folgenden Schluss-Satz ergänzt: „Falls für Immobilien, die eine Landwirtschaft darstellen 2 Schreiben angefertigt worden sind, von denen das eine die Eigentumsübertragung dieser Immobilien ohne Zubehör, das zweite dagegen die Uebertragung des Eigentums mit dem Zubehör dieselbe Person betrifft und der Zeitraum, der zwischen der Abfassung des ersten und der Abfassung des zweiten Schreibens verflossen ist, ein Jahr nicht übersteigt, so finden die Bestimmungen der zwei vorhergehenden Absätze Anwendung, so, als ob die Uebertragung der Immobilien gleichzeitig mit dem Zubehör durch Einschreiben, das einen 2-seitig verpflichtenden Vertrag bezeugt von den erwähnten beiden Schreiben früher angefertigt wurde“.

Im Art. 16 erhält der 1. Absatz folgenden Wortlaut: „Befreit von der Verpflichtung zur Zahlung der prozentualen Stempelsteuer von einem Schreiben, das ein 2-seitig verpflichtender Vertrag be-

stätigt, sind: Stiftungen, Anstalten und Vereine, die kraft Rechts bestehen und ihren Sitz in Polen haben, deren Aufgabe es ist, ausschliesslich auf dem Gebiete des religiösen Kultes zu wirken oder wissenschaftlich bildend, wohltätig zu wirken, oder die Führung eines Krankenhauses zum Ziele haben, (Art. 3 a) der Verordnung des Staatspräsidenten vom 22. März 1928 über Heilanstalten (Dz. U. R. P. Nr. 38, Pos. 382) oder nicht auf Gewinn berechnet sind. (Art. 1 b) sowie Art. 63 der angeführten Verordnung“.

Im Art. 22 1. Absatz werden die Ausdrücke: „wie auch in Pkt. e) und in Absatz 2 des Art. 10 sowie im Art.“ ersetzt durch das Bindewort „und“.

Im Art. 27 erhält der 1. Satz des letzten Absatzes folgenden Wortlaut: „Der Notar berechnet die Gebühr in sofern, als sie nicht schon vorher in der entsprechenden Höhe entrichtet wurde bzw. gemäss Art. 9 oder 11 gestundet ist“.

Im Art. 28 erhält der 5. Absatz folgenden Wortlaut: „In den Fällen des Art. 9, 11 und 177 übersendet der Notar dem Finanzamt mit dem durch Verordnung bestimmten Termin die beglaubigte Abschrift und bescheinigt dies auf dem Original“.

Im Art. 30 im Pkt. 33 werden die Ausdrücke: „Auf Grund von Art. 9 oder Pkt. e) oder 2. Absatz des Art. 10 oder auf Grund von Art. 11“ ersetzt durch die Ausdrücke: „auf Grund von Art. 9 oder 11“.

Im Art. 31 erhält der letzte Absatz folgenden Wortlaut: „Durch Verordnung wird die Art der zwangsweisen Einziehung der mittels Zahlungsbeehle (Art. 30 2. Absatz) berechneten Stempelabgaben, die im vorgeschriebenen Zeitpunkte nicht entrichtet worden sind, näher bestimmt sowie besondere Vorschriften über den Nachweis der Entrichtung oder Stundung, im Falle der Begläubigung der Unterschrift oder des Handzeichens (vorletzter Satz) erlassen.“

Im Art. 32 erhält der 2. Satz des 2. Absatzes folgenden Wortlaut: „In den im Art. 9 und 11 vorgesehenen Fällen setzt das Amt die Höhe der Stempelraten fest und wacht über ihren Eingang“.

Im Art. 43 werden die Ausdrücke gestrichen: („Art. 48“).

Im Art. 47 erhält der 2. Satz des vorletzten Absatzes folgenden Wortlaut: „In berücksichtigungswerten Fällen kann jedoch der Finanzminister trotz Terminverstreichung die Anerkennung der Berufung gestatten; er kann diese Berechtigung den Finanzkammern übertragen“.

Art. 48 wird gestrichen.

Im Art. 54 im Pkt. 4 werden gestrichen die Ausdrücke: „Im Art. 14 und 30 des Gesetzes vom 2. März 1920 über die Organisation des Wiederaufbaues von Dörfern, Städten und Städtchen (Dz. U. R. P. Nr. 24, Pos. 143) sowie“.

Im Art. 54 erhält der Punkt 5 folgenden Wortlaut: „über den Erwerb von Immobilien durch die Gemeinden — im Wege des Kaufs, des Tausches oder der Enteignung der Grundstücke, die zur Durchführung des Strassenregulierungsplanes notwendig sind, der von der zuständigen Behörde bestätigt ist, oder zum Bau oder Anbringung von Schulen oder Volksheimen, wie auch über den Erwerb von Immobilien durch den Staat, den Kommunalverband oder eine andere juristische Person zum Bau oder zur Unterbringung eines Krankenhauses (Art. 3 „a“ der Verordnung des Staatspräsidenten vom 22. März 1928 Dz. U. R. P. Nr. 38, Pos. 382) oder nicht berechnet auf Gewinn (Art. 1 „b“ sowie Art. 63 der angeführten Verordnung)“.

Die im letzten Absatz des Art. 58 sowie im vorletzten Absatz des Art. 65 vorgesehene Gebühr in Höhe von 3,— Zl., wird auf 5,— Zl. erhöht.

Lodix naj-
lepsza
pasta do obuwia

Die Ueberschrift des Abschnitts 12 erhält folgenden Wortlaut: „Kauf und Tausch beweglicher Sachen“.

Im Art. 67 erhält der letzte Absatz folgenden Wortlaut: „Vertragskarten, die von einem vereidigten Makler ausgestellt werden und Börsentransaktionen betreffen, die bei der Warenbörse abgeschlossen wurden (§ 29 der Verordnung des Staatspräsidenten vom 28. Dezember 1924 über die Organisation der Börsen Dz. U. R. P. vom Jahre 1930 Nr. 23, Pos. 209) unterliegen einer Gebühr in Höhe von 0,50 Zl. Der Finanzminister kann von dieser Gebühr befreien“.

Im Art. 72 erhält der 3. Absatz folgenden Wortlaut: „Die Form des Schreibens und die Art der Anbringung des Namens oder der Firma des Ausstellers auf diesem haben keine Bedeutung; ohne Bedeutung ist es auch, dass eine solche Urkunde als Abschrift bezeichnet wird; in zweifelhaften Fällen finden die Vorschriften des Art. 6 Anwendung.“

Im Art. 73 erhält Punkt 4 folgenden Wortlaut: „Die Ausführung des Vertrages über den Kauf von Wertpapieren, Münzen, ausländischen Zahlungsmitteln oder Gold und Silber in Stäben“.

Im Art. 79 im 3. Absatz werden die Worte: („§ 26 der Verordnung des Staatspräsidenten vom 28. Dezember 1924 Dz. U. R. P. Nr. 114, Pos. 1019“ ersetzt durch die Ausdrücke: („§ 29 der Verordnung des Staatspräsidenten vom 28. Dezember 1924 über die Organisation der Börsen Dz. U. R. P. vom Jahre 1930, Nr. 23, Pos. 209“).

Im Art. 81 erhält der vorletzte Absatz folgenden Wortlaut: „Oben genannte Urkunden, die im Auslande gelegenen Immobilien betreffen, unterliegen einer Gebühr in Höhe von 5,— Zl.“.

Die im Art. 82 vorgesehene Gebühr in Höhe von 3,— Zl. wird auf 5,— Zl. erhöht.

Im Art. 83 erhält der 1. Absatz folgenden Wortlaut: „Eine Urkunde, die einen Vertrag zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner über die Bestellung eines beweglichen Pfandes für bereits bestehende Forderungen bestätigt, unterliegt einer Gebühr nach den im Art. 114 und 115 angegebenen Grundsätzen“.

Die im zweiten Absatz des Art. 84 vorgesehene Gebühr in Höhe von 3,— Zl., wird auf 5,— Zl. erhöht.

Die im 1. Absatz des Art. 88 vorgesehene Gebühr in Höhe von 3,— Zl. wird auf 5,— Zl. erhöht.

Im Art. 91 erhält Pkt. 3 folgenden Wortlaut:

„3 a) Ein Vertrag zwischen Kommissionär und Kommittent über Verkauf, Kauf oder Umtausch von Wertpapieren (Art. 75 3. Abs.) wie auch von Münzen oder von Gold und Silber in Stäben,

b) ein Vertrag bezüglich der Tragung der Heilkosten im Spital (Art. 3 „a“ der Verordnung des Staatspräsidenten vom 22. März 1928 über die Heilanstalten Dz. U. R. P. Nr. 38, Pos. 382“).

Im Art. 93 erhält der 1. Absatz folgenden Wortlaut: „Ein Frachtbrief oder ein anderes Dokument dieser Art, ausgestellt durch den Absender und ausgehändigt dem Transporteur (Transportunternehmer) unterliegt einer Stempelabgabe:

a) in Höhe von 10 Groschen von jedem Bogen sofern es sich um Bahnsendungen handelt, die zur Kategorie der Stückgüter gehören sowie um nicht Bahnsendungen aller Art;

b) in Höhe von 1,— Zl. sofern es sich um Eisenbahnsendungen handelt, die nicht zu der Kategorie der Stückgüter gehören.

Im Art. 95 erhält Pkt. b) folgenden Wortlaut: „b) in Höhe von 1,— Zl. für die Annahme zur Verwahrung anderer beweglicher Gegenstände“.

Im Art. 95 erhält der letzte Absatz folgenden Wortlaut: „Oben genannte durch die Bank Polski sowie durch Eisenbahnpäckaufbewahrungsstätten ausgestellte Schriftstücke, sind von der Abgabe befreit“.

Art. 97 wird durch folgenden Pkt. 8 ergänzt: „Einer Versicherung der Staatsobligation gegen Kursverlust und Auslosung“.

(wird fortgesetzt).

hen, das innen mit Leder gefüttert ist, sind als Lederhandschuhe aller Art nach Position 57/4 a) I. zollpflichtig. Solche Handschuhe werden bei der Zucht bissiger Pelztierarten verwendet um Verletzungen der Hand durch Bisse der Tiere zu vermeiden.

Schuhwerk aus nicht besonders genanntem Leder mit einem an der Sohle befindlichen Dichtungsrand aus Leder, selbst wenn dieser Rand in einer anderen Farbe gehalten ist als der Schaft oder das an die Sohle genähte Oberleder, wie nicht besonders genanntes Schuhwerk aus Leder nach Pos. 57/1. Denn dieser Rand stellt einen Teil der Sohle dar, wenn er nicht gerade einen Teil des an die Sohle genähten Oberleders oder des Schaftes bedeckt.

Weiches Oberleder mit Mustern, die auf photographischem Wege gewonnen sind und dem Leder das Aussehen von Schlangen-, Krokodil- und ähnlichem Leder verleihen, entsprechend diesem im Tarif vorgesehenen Leder nach Pos. 55/11. Schuhwerk aus solchem Leder nach Pos. 57/3.

Alle Lederarten sowie Erzeugnisse aus gegerbtem Weichleder mit Stickerei, auch aus Seide, ferner die gleichen Erzeugnisse mit Aufputz von Leder

oder Geweben wie Galanteriewaren aus Leder nach Pos. 57/4 a) II., da sie im Tarif nicht vorgesehen sind.

Streichriemen aus Leder für Rasiermesser, auch mit Metallringen an den Enden oder auf Holz- oder Metallrahmen aufgezogen, wie nicht besonders genannte Riemenwaren aus Leder nach Pos. 57/5 a) I.

Schuhwerk aus gespaltenen Pflanzenstoffen. Badepantoffel aus Stroh, Seegras und anderen Pflanzenstoffen der Pos. 62, auch mit Gummisohle, nach Pos. 57/2 als Schuhwerk aus nicht besonders genannten Stoffen.

Schuhwerk aus Leinen, Filz und anderen Stoffen, ausser den besonders genannten, mit Gummisohle — nach Pos. 57/2. Es handelt sich hier nicht um Gummischuhwerk, weil für die Verzellung von Schuhwerk der Oberteil massgebend ist.

Gurte für Feuerwehrlente, aus groben Geweben, auch mit Zusatz von Leder, mit daran befestigten Ringen, Schnallen und anderen Metallteilen, nach Pos. 57/5 a) I. wie Jagdausrüstungen aus groben Geweben.

Boxhandschuhe aus Leder, mit nach unten — dem Handteller zu — gebogenen Fingern, innen mit einer starken Schicht aus Watte oder anderen den Fauststoss mildernden Stoffen ausgelegt, nach Pos. 57/4 a) I., da dieser Punkt Lederhandschuhe aller Art vorsieht.

Aus Leder hergestellte **Zahnäder** sind auch dann nach Pos. 57/5 b) als Lederwaren für den technischen Gebrauch zu verzollen, wenn sie von beiden Seiten mit Metallscheiben und in der Mitte mit einer Metallbuchse versehen sind und das Gewicht der Metallteile das des Leders überwiegt.

Schnursattelgurte, deren Schnüre durch eine in bestimmten Abständen angebrachte Querverflechtung aneinander gehalten werden, sind nach Pos. 57/6 c) zu verzollen.

Schühchen aus Baumwollgewebe mit Sohlen aus gewöhnlicher Pappe zum Bekleiden der Leichen von Neugeborenen, obwohl sie das Aussehen und den Charakter von Puppenschuhen haben, wie nicht besonders genanntes **Leinenschuhwerk** Pos. 57/2.

Steuerkalender für Mai 1932

	Einkommensteuer von Dienstbezügen	Umsatzsteuer		
Tätigkeit der Behörde				Öffentliche Bekanntmachung und Versendung der Zahlungsbefehle
Aufgabe des Steuerzahlers	Abführung der v. Arbeitgeber im Laufe des Monats abgezogenen Steuerbeträge	Monatliche Vorauszahlung für Mai 1932	Vierteljährliche Vorauszahlung	Die Hälfte der Differenz zwischen den Vorschusszahlungen für 1930 und der Bemessung der Finanzbehörden
Kreis der Verpflichteten	Alle Arbeitnehmer mit einem monatlichen Einkommen von über 208,34 zł	Handelskategorie I. u. II Industriekategorie I—V gewerbliche Berufe. Kategorie I. II a u. b freie Berufe (Art. 9.)	Alle Steuerzahler mit Ausnahme derjenigen, die die Umsatzsteuer monatlich abführen	Sämtliche Steuerzahler
Höhe der Zahlung	Lt.-Tarif Bei monatl. Einkommen über 400 zł. ausserdem 3 % Kommunalzuschlag	1/2, 1% u. 1 1/2, 2% bzw. 4% bei Kommissionären, 1/4 Komm.-Zuschl. 10% Sonderzuschlag von der Staatssteuer	1% u. 1 1/2, 2% bzw. 4% bei Kommissionären, 1/4 Komm.-Zuschl. 10% Sonderzuschlag von der Staatssteuer	
Termin	Bis zum 7. Tage nach Ablauf des betreffenden Monats	15. Mai	15. Juli	15. Mai
Schonfrist	Keine Schonfrist	Schonfrist bis 28. Mai	Schonfrist bis 29. Juli	Keine Schonfrist
Strafen	Geldstrafe von 5—250 zł 1 1/2 % Verzugszinsen	1 1/2 % Verzugszinsen	1,5 % Verzugszinsen	1 1/2 % Verzugszinsen

Wirtschafts-Literatur

Der grosse Brockhaus Band XI.

Pünktlich zum festgesetzten Zeitpunkt ist jetzt der 11. Band erschienen*), mit einer unerschöpflichen Fülle an neuem Tatsachenmaterial, mit zahlreichen einfarbigen und bunten Abbildungen prächtig ausgestattet. Da sind vor allem die Artikel, die über die beispiellose technische Entwicklung des letzten Jahrhunderts berichten: Lichtspielwesen (18 Spalten Text, 46 Abbildungen). Lokomotive (reiches Abbildungsmaterial!), Luftschiff und Luftverkehr (58 Abbildungen, Flugstreckennetz, Karten!). Mit welcher Anteilnahme seines allumfassenden Wissensdranges hätte „der Alte von Weimar“ wohl die ausgezeichneten naturwissenschaftlichen Artikel des Bandes studiert, die wir unter den Stichwörtern Leuchtorganismen (mit einer farbenprächtigen Bildertafel), Luftdruck (mit bunten Karten: Luftdruckverteilung und Windsysteme, Luftkreislauf) oder Laut finden. Oder die Artikel, die zu aktuellen Geschehnissen im Zusammenhang stehen: Lappobewegung, Litauen (zur Memelfrage!). Gerade auch bei diesen Artikeln, die mit unbestechlicher Sachlichkeit geschrieben sind, zeigt sich die Unentbehrlichkeit des „Grossen Brockhaus“ für jeden, der sich über die Ereignisse unserer Tage ein eigenes Urteil bilden und nicht nur nachsprechen will, was ihm andere vorreden. Der Verlag macht den Bezug des Werkes so leicht wie nur möglich: er hat jetzt die Preise herabgesetzt und gestattet bandweisen Bezug.

*) Der Grosse Brockhaus, Handbuch des Wissens in 20 Bänden, Band 11: L—Mah, in Leinen RM. 23.40; bei Umtausch eines alten Lexikons nach den festgesetzten Bedingungen RM. 21.15.

L. ALTMANN

Eisenwarengrosshandlung
Katowice, Rynek 12
Telefon 24, 25, 26. Gegründet 1865
Walzeisen, Bleche, Werkzeuge, Werkzeugmaschinen, Autoge Schweiß- und Schneidapparate, Bau- und Karosseriebeschläge, Haus- und Küchengeräte, Gartengeräte, Eisschränke, Eismaschinen, Einkochapparate- und Gläser
Marke „Weck“

Melden Sie Ihre Beteiligung an der

KATTOWITZER MESSE

14. V. — 5. VI. 1932

Ankünfte: Śl. Tow. Wystaw i Prop. Gospod. Katowice, Stawowa 14. Tel. 71

schnellstens an

Inserate

in der Wirtschafts-
Korrespondenz

haben den grössten Erfolg!

Die bekannten Biere

AUS DER FÜRSTLICHEN
UND BÜRGERLICHEN
BRAUEREI TICHAU



SIND IN ALLEN OBERSCHL.
LOKALEN ZU HABEN!

Man verlange überall ausdrücklich

Tichauer Bier

Jest to

Henkla

system stały:



Towar dobry doskonaly!